

# **Einkaufsbedingungen der Neutrik AG, Im alten Riet 143, LI-9494 Schaan**

## **1. Gültigkeit**

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen, ob Kauf- oder Werkvertrag. Mündliche oder telefonische Abmachungen bedürfen zur Gültigkeit zusätzlich unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

## **2. Auftragsbestätigung**

Unsere Bestellung ist uns als Auftragsbestätigung unverzüglich unterschrieben, mit Angabe der Bestellnummer und der Neutrik-Artikelnummer, zurückzusenden. Das Ausbleiben dieser Auftragsannahme berechtigt uns zum Rücktritt von dieser Bestellung.

Bei Verwendung von lieferanteneigenen Auftragsbestätigungen sind diese mit Bestellnummer und Neutrik-Artikelnummer zu versehen.

## **3. Lieferung**

Mehr- oder Minderlieferungen – ausserhalb der üblichen Toleranzen – sowie Vorauslieferungen bedürfen unseres Einverständnisses, des gleichen Abweichungen von den von uns vorgeschriebenen Qualitätserfordernissen.

Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr bis zum Eingang der Lieferung bei uns, mit Ausnahme für Ware, die direkt durch uns bzw. einen durch uns beauftragten Spediteur abgeholt wird. Das Eigentum geht im gleichen Zeitraum an uns über.

## **4. Lieferverzug**

Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant hat uns zeitgerecht über eventuell auftretende Lieferverzögerungen schriftlich zu unterrichten.

## **5. Liefertermin**

Der vereinbarte Liefertermin versteht sich als "Ware im Hause Neutrik".

## **6. Aufmachung**

Die zu liefernden Teile sind entsprechend der Gegebenheiten zu verpacken. Auf den jeweiligen Packstücken sind die Neutrik-Artikelnummer und das Liefer- oder Produktionsdatum gut lesbar zu vermerken.

## **7. Kontrolle, Mängel, Mängelrüge**

Der Lieferant als Spezialist verpflichtet sich, nur Ware auszuliefern, deren bestellungs-, material-, zeichnungs- und normgerechte Ausführung durch entsprechende Qualitätssicherungsmassnahmen und Kontrollen gewährleistet ist.

Die Pflicht zur unverzüglichen Kontrolle der gelieferten Ware durch uns wird wegbedungen.

Die Kontrolle kann beim Wareneingang, aber auch erst bei der Weiterverarbeitung erfolgen.

Bei Mängeln hat Neutrik wahlweise folgende Rechte:

- Recht auf kostenlose und raschmögliche Verbesserung der mangelhaften Ware; bzw. in Absprache mit dem Lieferanten Beheben der Mängel im eigenen Hause, mit Belastung an den Lieferanten.
- Recht auf mängelfreien Ersatz, ohne zusätzliche Kosten.
- Ersatz des Minderwerts der Ware.
- In allen Fällen haben wir zusätzlich das Recht auf von uns nachzuweisenden Schadenersatz.
- Weiters steht uns bei mangelhafter Lieferung frei, vom Liefervertrag zurück zu treten.

## **8. Zahlung**

Ist die Qualitäts- und Mengenkontrolle zum Zeitpunkt unserer Zahlung noch anstehend, so erfolgt die Zahlung unter ausdrücklichem Vorbehalt einer bestellungskonformen Lieferung.

## **9. Fertigungsmittel, Geheimhaltung**

Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und/oder Muster sind unser geistiges und/oder materielles Eigentum, wofür urheberrechtlicher Schutz beansprucht wird. Die Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht oder für eigene Zwecke verwendet werden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bezieht sich auch auf Angaben über Stückzahlen, Preise und andere Details der Bestellung. Beim Verletzen dieser Vorschrift haftet der Lieferant für jeden Schaden. Die Gegenstände, die nach unseren Angaben und/oder mit Hilfe von Fertigungsmitteln hergestellt werden, dürfen ohne unsere Einwilligung nicht an Dritte geliefert werden.

## **10. Änderungen**

Herstellerwechsel sowie Material- oder Ausführungsänderungen an den von uns bestellten Artikeln sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig, auch wenn dadurch Normen, Masse oder Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

## **11. Werbung**

In der Werbung darf auf die Geschäftsverbindung mit uns nur hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

## **12. Firmen- und Warenzeichen von Neutrik**

Die Neutrik-Firmen- und Warenzeichen dürfen nur auf den erstellten Waren angebracht werden, wenn es von uns vorgeschrieben wird. Die Ausführung muss dann genau unseren Anweisungen entsprechen. So gekennzeichnete Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden. Nicht angenommene Ware, aus welchem Grund auch immer, ist zu vernichten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **13. Weitervergabe an Dritte**

Die Weitergabe einer Anfrage oder eines Auftrages an einen Dritten ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. Sie führt auch dann nicht zur Entlassung des Erstlieferanten aus seiner vertraglichen Verantwortung uns gegenüber.

## **14. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen geltend die Vorschriften des liechtensteinischen Rechtes.

## **15. Verhaltenskodex**

Neutrik hält sich an Gesetze und Verhaltensstandards und erwartet dasselbe von seinen Lieferanten. Es gilt der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

## **16. Anwendbares Recht**

Alle Lieferverträge unter Einschluss der Neutrik-Einkaufsbedingungen unterstehen dem liechtensteinischen Recht.

## **17. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Kauf- und Werksverträgen ist nach unserer Wahl Sitz des Liefereranten, Vaduz/LI oder der Erfüllungsort.

Schaan, den 01.07.2009